

STADT BAD SOODEN-ALLENDORF

Werra-Meißner-Kreis

Bebauungsplan Nr. 59 Bad Sooden-Allendorf

„Stadtgraben“



Begründung

März 2024

Im Auftrag der Stadt Bad Sooden-Allendorf
bearbeitet durch Dipl. Ing. Rüdiger Braun

BIL

Büro für Ingenieurbioogie und Landschaftsplanung

37213 Witzenhausen
Marktgasse 10
Tel.: 05542/71321-Fax: 72865

37085 Göttingen
Heinz-Hilpert-Straße 12
Tel.-Fax: 0551/4898294

INHALT

1	EINFÜHRUNG	3
1.1	Anlass und Begründung	3
1.2	Standortalternativen	3
2	LAGE UND RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH	4
3	BESTAND, PLANUNGSVORGABEN UND RECHTSVERHÄLTNISSE	4
3.1	Bestandsdarstellung	4
3.2	Regionalplan Nordhessen 2009	6
3.3	Flächennutzungsplan	7
3.4	Schutzgebietsausweisungen	7
3.5	Altlasten	7
3.6	Eigentumsverhältnisse	8
4	WEITERE ZU BERÜCKSICHTIGENDE BELANGE	8
4.1	Nachbarschutz	8
4.2	Naturschutz	8
5	PLANUNG	8
5.1	Art und Maß der baulichen Nutzung	8
5.2	Verkehrerschließung	9
5.3	Grünflächen, Flächen zum Erhalt von Bäumen	9
5.4	Infrastruktur	9
6	UMWELTPRÜFUNG, UMWELTBERICHT	9
6.1	Methoden der Umweltprüfung, räumliche und inhaltliche Abgrenzung	10
6.2	Inhalt und wichtigste Ziele der Bauleitplanung	10
6.3	In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten	10
6.4	Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihre Begründung	10
6.5	Methoden der Umweltprüfung, räumliche und inhaltliche Abgrenzung	12
6.6	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	12
6.6.1	Artenschutzrechtliche Betrachtung	14
6.7	Zusammengefasste Umweltauswirkungen	16
6.8	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)	16
6.9	Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung der nachteiligen Auswirkungen	16
6.10	Maßnahmen zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	16
6.11	Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)	17
6.12	Allgemein verständliche Zusammenfassung	17
7	FLÄCHENBILANZ	18

1 Einführung

1.1 Anlass und Begründung

In Bad Sooden-Allendorf finden seit einigen Jahren im Sommer Veranstaltungen z.B. im Rahmen des Festivals „Soundgarten“ statt, bei denen die Grünanlagen des Stadtgrabens temporär als Veranstaltungsflächen mit einbezogen sind. Teile der Grünanlagen werden zur Aufstellung von kleinen Schankwirtschaften genutzt, an denen während des Festivals der Verzehr von Speisen und Getränken in Nachbarschaft zu den musikalischen Veranstaltungen möglich ist.

Bei dem Stadtgraben handelt es sich um eine im Flächennutzungsplan als Grünfläche – Parkanlage ausgewiesene Grünfläche, die sich entlang der Stadtmauer und der Werra erstreckt. Sie dient vorwiegend der Naherholung z.B. für Spaziergänger entlang der Werra, die hier auch Bänke zum Verweilen und damit eine Ruhezone vorfinden. Eine Aufwertung des Stadtgrabens ist allerdings erforderlich, daher wurde der Stadtgraben auch von der Stadt im Städtebauförderungsprogramm „Lebendige Zentren“ angemeldet.

Da der Stadtgraben planungsrechtlich zum Außenbereich gehört, konnte die o.g. Nutzung mit Schankwirtschaften bisher nur durch Sondergenehmigungen des Kreisbauamtes durchgeführt werden. Sie war darüber hinaus auf 3 Monate im Jahr beschränkt. Durch die vorliegende Aufstellung des Bebauungsplans soll die zukünftige Nutzung eines Teilbereiches des Stadtgrabens auch für andere Veranstaltungen bauplanungsrechtlich abgesichert werden.

Ziel der Planung ist, den Stadtgraben auch künftig für die Aufstellung von temporären baulichen Einrichtungen im Rahmen von kulturellen, sportlichen oder anderen Freizeitveranstaltungen nutzen zu können. Nicht geplant ist die dauerhafte Bebauung bzw. Aufstellung von Verkaufsständen sowie die Vollversiegelung der Aufstellungsflächen. Der Grüncharakter des Stadtgrabens soll erhalten bleiben und außerhalb der Veranstaltungen die Anlage weiterhin der Naherholung dienen können.

1.2 Standortalternativen

Da die stadtnahe Fläche durch die geplante zukünftige Nutzung im Rahmen des o.g. Städtebauförderungsprogramms „Lebendige Zentren“ aufgewertet werden soll, sind keine Standortalternativen erkennbar. Die Fläche ist im BodenvIEWER Hessen hinsichtlich der Bodenfunktionsbewertung nicht bewertet.

2 Lage und räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet liegt am westlichen Ortsrand des Stadtteils Bad Sooden-Allendorf zwischen der Werra und der Stadtmauer.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst folgendes Flurstück:

Gemarkung Bad Sooden-Allendorf Flur 10 Nr. 124/3 (teilw.).

Die Gesamtgröße des Geltungsbereiches beträgt **ca. 0,61 ha**.

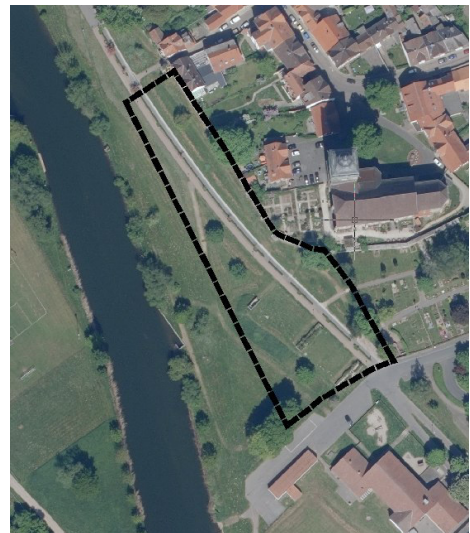


Abb. 1: Lageplan (Auszug TOP50, o.M.), rechts Luftbild Flurstück 24/3 (Quelle: Amt für Bodenmanagement, Homberg)

3 Bestand, Planungsvorgaben und Rechtsverhältnisse

3.1 Bestandsdarstellung

Der Stadtgraben ist eine parallel zur Stadtmauer verlaufende Grünfläche mit zwei asphaltierten Promenadenwegen, die mit niedrig wachsenden Sträuchern von einander getrennt sind. Die Wege grenzen an eine zur Werra abfallende Böschung. Oberhalb der Böschung ist die Grünfläche als gepflegte Rasenfläche ausgebildet (Abb. 2 und 3). Im südlichen Teil grenzt eine Fläche für Regenrückhaltung an (Abb. 4). Die Fläche des geplanten Sondergebietes liegt als Rasenfläche zwischen den Wegen und der Stadtmauer (Abb. 2 und 3).



Abb. 2: Vorgesehene Sondergebietsfläche an der Stadtmauer (Foto Stadt BSA)



Abb. 3: Vorgesehene Sondergebietsfläche an der Stadtmauer (Foto Stadt BSA)



Abb. 4: Regenrückhaltefläche – vorgesehener Standort für temporäre Sanitärcontainer (Foto Stadt BSA)

3.2 Regionalplan Nordhessen 2009

Im Regionalplan Nordhessen 2009 (Abb. 5) ist der Geltungsbereich überwiegend als *Vorbehaltsfläche Landwirtschaft*, ein kleiner Teil im Norden als „*Vorranggebiet Siedlung Bestand*“ ausgewiesen. Die Planung steht damit Zielen der Regionalplanung nicht entgegen.

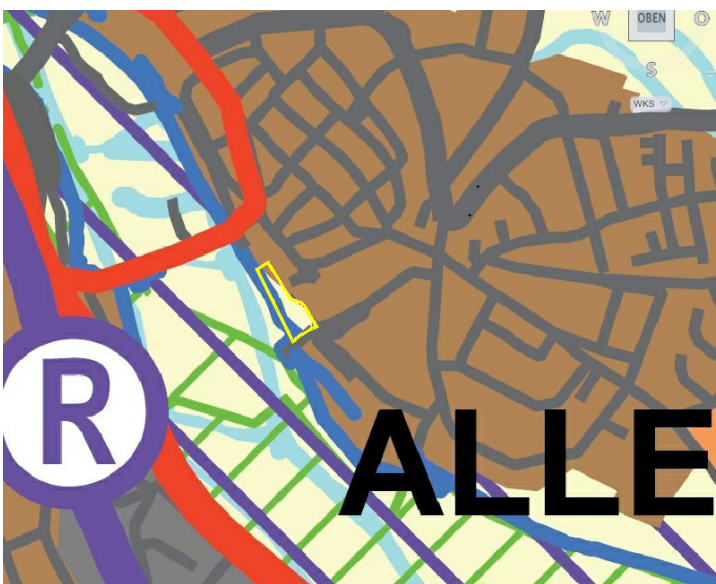


Abb. 5: Regionalplan Nordhessen 2009 (Geltungsbereich gelb)

3.3 Flächennutzungsplan

Der derzeit rechtskräftige Flächennutzungsplan weist die Planungsflächen als „Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung Parkanlage aus. Da die Planung auch die Ausweisung eines Sondergebietes vorsieht, wird der Flächennutzungsplan entsprechend im Parallelverfahren als 9. Änderung angepasst.

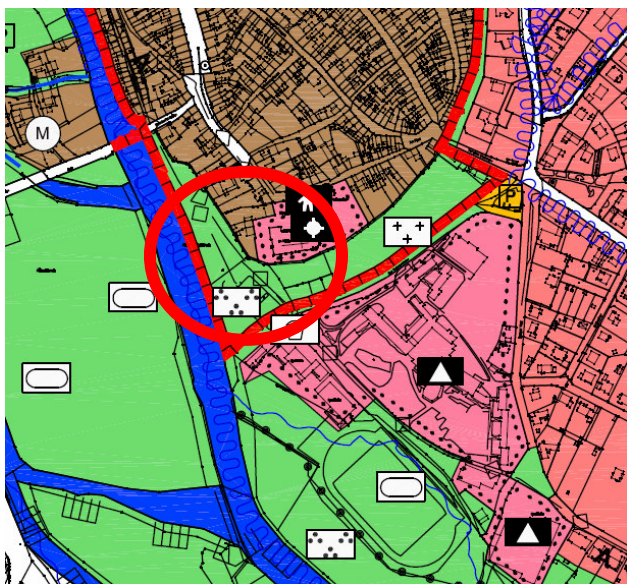


Abb. 6: Ausschnitt aus dem gültigen Flächennutzungsplan

3.4 Schutzgebietsausweisungen

Der Geltungsbereich liegt innerhalb des Naturparks Meißner-Kaufunger Wald. Europäische Schutzgebiete, Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiete sind nicht betroffen.

Der Geltungsbereich ragt z.T. in das amtlich festgesetzte Überschwemmungsgebiet der Werra und zum Teil in das Risikogebiet außerhalb vom Überschwemmungsgebiet (§ 78 b WHG) herein. Bei den betroffenen Flächen handelt es sich um kleine und untergeordnete Flächenteile, die als Grünflächen Park ausgewiesen sind und keinerlei baulichen Maßnahmen unterliegen. § 78b des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) ist daher nicht betroffen, der Schutz von Leben und Gesundheit und die Vermeidung erheblicher Sachschäden werden durch die Planung nicht in Frage gestellt.

3.5 Altlasten

Im Rahmen dieses Bauleitplanverfahrens wurde vom Dezernat 31.2 Grundwasserschutz, Wasserversorgung, Altlasten, Bodenschutz beim Regierungspräsidium Kassel mitgeteilt, dass gemäß aktueller Auswertung des in der Altflächendatei des Landes Hessen (FIS AG) hinterlegten Datenbestandes für den Planungsraum weder Informationen über Altablagerungen, Altstandorte oder sonstige schädliche Bodenveränderungen i.S. von § 2 Abs. 5 u. 3 BBodSchG noch über Grundwasserschadensfälle (Gewässerverunreinigungen i.S. von § 57 HWG) vorliegen.

3.6 Eigentumsverhältnisse

Das Flurstück der Planungsfläche befindet sich im Besitz der Stadt Bad Sooden-Allendorf.

4 Weitere zu berücksichtigende Belange

4.1 Nachbarschutz

Der Stadtgraben liegt auf der westlichen Seite der ca. 3 m hohen Stadtmauer. Auf der anderen Seite befinden sich im Bereich des Geltungsbereiches der Friedhof sowie Freiflächen und Gebäude der evangelischen Kirche. Da im Sondergebiet selbst keine Konzerte, sondern nur Schankwirtschaften oder Vergleichbares geplant sind, und da die Stadtmauer einen wirksamen Lärmschutz bietet, sind Belange des Nachbarschutzes ausreichend berücksichtigt.

4.2 Naturschutz

Die im Sondergebiet festgesetzten baulichen Nutzungen sehen vor allem Verkaufsstände und Vergleichbares vor. Lärmemissionen, die zu Störungen der Lebensräume an der Werra führen können, sind daher nicht zu erwarten.

5 Planung

Das neue Sondergebiet dient der Aufwertung des stadtnahen Stadtgrabens. Hierzu sollen auch zukünftig durch diese Bauleitplanung bauplanungsrechtlich abgesicherte Veranstaltungen auf einer Teilfläche der Grünanlage möglich bleiben. Die Fläche ist im Besitz der Stadt, die damit entsprechenden Einfluss auf die Art und Intensität der Veranstaltungen behält.

5.1 Art und Maß der baulichen Nutzung

Entsprechend der Zielsetzung der Planung wird ein Sonstiges *Sondergebietes Aktionsfläche Kultur, Freizeit und Sport* gemäß § 11 BauNVO ausgewiesen. Die zulässigen Nutzungen orientieren sich an der Zielsetzung und sind in den textlichen Festsetzungen formuliert.

Im Sondergebiet ist eine Fläche von 650 m² für die Errichtung der Bauten vorgesehen (festgesetzte Grundfläche), die zu diesem Zweck wasserdurchlässig befestigt werden kann. Dauerhafte Vollversiegelungen bleiben ausgeschlossen.

5.2 Verkehrserschließung

Für den Anlieferverkehr zur Errichtung der temporären baulichen Anlagen kann der asphaltierte Promenadenweg genutzt werden. Ansonsten ist für die Erreichbarkeit des Sondergebietes kein motorisierter Verkehr zugelassen.

5.3 Grünflächen, Flächen zum Erhalt von Bäumen

Der überwiegende Teil des Geltungsbereiches bleibt als Grünanlage erhalten. Neben der Ausweisung als Parkanlage entsprechend FNP wird der Bereich des Regenrückhaltebeckens als Fläche für Versorgungsanlagen ausgewiesen. Auf dieser Fläche soll das temporäre Abstellen der Sanitärcontainer während der Veranstaltungen wie bisher möglich sein.

Auf der Fläche des Geltungsbereiches stehen 5 Laubbäume, die zu erhalten und im B-Plan entsprechend ausgewiesen sind.

5.4 Infrastruktur

Die Ver- und Entsorgung (Strom, Wasser, Abwasser) ist gesichert. Eine Versorgung mit Gas ist nicht erforderlich. Niederschlagswasser wird auf den angrenzenden Grünflächen wie bisher versickert.

6 Umweltprüfung, Umweltbericht

Durch die Umsetzung der Bauleitplanung kann es zu Beeinträchtigungen der Schutzgüter des Naturhaushaltes kommen, deren Ausmaß und Erheblichkeit gemäß § 2 Abs. 4 BauGB in einer Umweltprüfung zu untersuchen sind.

Im Rahmen der durchzuführenden Umweltprüfung wurden folgende Gutachten und Untersuchungen beauftragt:

- Landschaftspflegerischer Fachbeitrag (im Umweltbericht enthalten),
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (im Umweltbericht enthalten),

Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden nachfolgend dargestellt.

6.1 Methoden der Umweltprüfung, räumliche und inhaltliche Abgrenzung

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 2 BauGB legt die Stadt den Untersuchungsrahmen sowie Umfang und Detaillierungsgrad der Ermittlung der Belange für die Abwägung fest. Der Untersuchungsraum umfasst im Wesentlichen das Plangebiet selbst, die vorgesehenen Untersuchungen bzw. Gutachten sind unter Pkt. 6 oben dargestellt. Durch die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden weitere Informationen zu den Belangen des Umweltschutzes eingeholt.

6.2 Inhalt und wichtigste Ziele der Bauleitplanung

Durch die Darstellung eines Sondergebietes „Aktionsfläche Kultur, Freizeit und Sport“ soll am Stadtgraben in Bad Sooden-Allendorf auf einer 650 m² großen Rasenfläche die Aufstellung von „fliegenden Bauten“ für z.B. Schankwirtschaften und Ähnliches ermöglicht werden. Die Maßnahme dient u.a. der Aufwertung des Stadtgrabens sowie der Stärkung der touristischen Infrastruktur. Auf der Eingriffsfläche ist eine Befestigung mit wasserdurchlässigen Belägen zulässig, dauerhafte Versiegelungen sind nicht zulässig.

6.3 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Hierzu wird auf Kap. 1.2 verwiesen.

6.4 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihre Begründung

Innerhalb der Fachgesetze sind für die Schutzgüter allgemeine Grundsätze und Ziele formuliert, die im Rahmen der nachfolgenden Prüfung der Schutzgüter Berücksichtigung finden müssen. Nachfolgende Zielaussagen sind relevant:

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Boden	Bundes-Bodenschutzgesetz	Ziele des BBodSchG sind der langfristige Schutz des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere als Lebensgrundlage und -raum für Menschen, Tiere und Pflanzen, Bestandteil des Naturhaushalts mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, Pufferfunktion für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz), Archiv für Natur- und Kulturgeschichte, Standorte für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen, der Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen, Vorsorgeregulungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen, die Förderung der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten.

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
	Baugesetzbuch	Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden.
Wasser	Wasserhaushaltsgesetz	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen.
	Hessisches Wassergesetz	Ziel der Wasserwirtschaft ist der Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen und die sparsame Verwendung des Wassers sowie die Bewirtschaftung von Gewässern zum Wohl der Allgemeinheit.
	Baugesetzbuch	Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern.
Klima	Hessisches Naturschutzgesetz	Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts (und damit auch der klimatischen Verhältnisse) als Lebensgrundlage des Menschen und Grundlage für seine Erholung.
	Baugesetzbuch	Vermeidung von Emissionen, Berücksichtigung von Plänen des Immissionsschutzrechts, Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie.
Mensch	TA Lärm, BImSchG + VO	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge.
	DIN 18005	Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig, dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und -minderung bewirkt werden soll.
	Baugesetzbuch	Allgemeine Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, Sicherung der Wohn- und Arbeitsbevölkerung.
Luft	Bundesimmissionsschutzgesetz	Schutz des Menschen, der Tiere- und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnlichen Erscheinungen).
	TA Luft	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.
	Baugesetzbuch	Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität, Vermeidung von Emissionen, Berücksichtigung von Plänen des Immissionsschutzrechts.
Tiere und Pflanzen	Bundesnaturschutzgesetz / Hessisches Naturschutzgesetz	Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Werts und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wieder herzustellen, dass - die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, - die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, - die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie - die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.
	Baugesetzbuch	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen.
Landschaft	Bundesnaturschutzgesetz / Hessisches	Schutz, Pflege, Entwicklung und ggf. Wiederherstellung der Landschaft aufgrund ihres eigenen Werts und als Lebensgrundlage des

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
	Naturschutzgesetz	Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswerts von Natur und Landschaft.
	Baugesetzbuch	Berücksichtigung der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbilds sowie von Landschaftsplänen
Kultur und Sachgüter	Denkmalschutzgesetz	Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden.
	Baugesetzbuch	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter, zu berücksichtigen.

6.5 Methoden der Umweltprüfung, räumliche und inhaltliche Abgrenzung

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 2 BauGB legt die Stadt den Untersuchungsrahmen sowie Umfang und Detaillierungsgrad der Ermittlung der Belange für die Abwägung fest. Der Untersuchungsraum umfasst im Wesentlichen das Plangebiet selbst. Durch die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden weitere Informationen zu den Belangen des Umweltschutzes eingeholt.

6.6 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Schutzgut Boden

Das Schutzgut Boden bildet eine unersetzbare Ressource, es ist Lebensgrundlage für Menschen, Tiere und Pflanzen. Vor diesem Hintergrund bildet der vorsorgende Bodenschutz einen Schwerpunkt des gesetzlichen Schutzauftrags und zielt vornehmlich auf den Schutz der vielfältigen Funktionen des Bodens. Aus der Bodenschutzklausel des Baugesetzbuches sowie aus dem Bundes-Bodenschutzgesetz ergeben sich folgende Hauptziele des Bodenschutzes in der Bauleitplanung:

- Die Inanspruchnahme von Böden ist auf das unerlässliche Maß zu beschränken.
- Die Inanspruchnahme von Böden ist auf Flächen zu lenken, die vergleichsweise von geringerer Bedeutung für die Bodenfunktionen sind.
- Beeinträchtigungen von Bodenfunktionen sind soweit wie möglich zu vermeiden.

Der Eingriff in den Boden muss entsprechend der gesetzlichen Vorgaben so gering wie möglich gehalten, Vermeidungsmaßnahmen müssen geprüft werden.

Eingriffsumfang

Im Sinne der o.g. Vermeidung von Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen sollen keine dauerhaften Versiegelungen vorgenommen werden, sondern bodenschonende Befestigungen für die Aufstellung

der Einrichtungen. Hierzu zählen z.B. Bohlen oder Schotter-/ Kiesflächen. Der gesamte maximale Eingriffsumfang beträgt 650 m².

Auf eine Kompensationsberechnung wurde aufgrund des nur geringen Eingriffsumfangs verzichtet. Der Ausgleich kann durch die naturschutzfachliche Kompensation (s.u.) mit erbracht werden. Während der Bauphase kann es zu Bodenverdichtungen durch die Maschinen kommen. Hierzu werden entsprechende Vermeidungsmaßnahmen unter Kap. 6.9 formuliert.

Schutzgut Wasser

Das Plangebiet liegt außerhalb von Trinkwasserschutzzonen. Das Schutzgut Wasser wird durch die geplante Maßnahme nicht beeinträchtigt. Oberflächengewässer sind nicht betroffen. Eine Verminderung der Grundwasserneubildung findet nicht statt, da das Niederschlagswasser vollständig auf der Eingriffsfläche oder den angrenzenden Grünflächen versickern kann. Wassergefährdende Stoffe kommen nicht zum Einsatz, die Lagerung oder Verarbeitung wassergefährdender Stoffe ist nicht vorgesehen. Hinsichtlich der teilweisen Lage des Plangebietes im amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Werra und zum Teil im Risikogebiet außerhalb vom Überschwemmungsgebiet (§ 78 b WHG) werden die in § 78b des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) formulierten Ziele eingehalten, der Schutz von Leben und Gesundheit und die Vermeidung erheblicher Sachschäden werden durch die Ausweisung einer Grünfläche Park nicht in Frage gestellt.

Schutzgut Klima sowie Kultur- und sonstige Sachgüter

Hinsichtlich des Schutzgutes Klima sind durch das Sondergebiet keine Beeinträchtigungen erkennbar.

Die Stadtmauer, in dessen Nachbarschaft die Einrichtungen des Sondergebietes stehen werden, ist ein denkmalgeschütztes Kulturgut. Durch die Umsetzung der Planung wird sie temporär verdeckt durch die davor platzierten Bauten. Da dies nur zeitweise und auch nur auf einem kleinen Abschnitt der Gesamtmauer geschieht, sind die Beeinträchtigungen als gering einzustufen.

Für die Umsetzung der Ziele dieser Bauleitplanung dürfen an der Stadtmauer keine baulichen oder die äußere Gestaltung verändernden Maßnahmen durchgeführt werden.

Schutzgut Landschaftsbild

Das Landschaftsbild wird vor allem durch die Werra-Aue geprägt. In diese wird durch die Planung nicht eingegriffen.

Schutzgut Mensch

Die Erholungsnutzung des Stadtgrabens wird durch die Planumsetzung einerseits temporär beeinträchtigt. Andererseits ergibt sich eine Aufwertung der Fläche für die Menschen durch kulturelle Veranstaltungen mit zusätzlichen Begegnungsmöglichkeiten sowie den Möglichkeiten zum Feiern. In-

samt sind die Vorteile als überwiegend anzusehen. Zusätzliche Lärmemissionen werden durch die Stadtmauer wirksam gemindert.

Schutzgut Tiere und Pflanzen

Bei der Eingriffsfläche handelt es sich um eine intensiv gepflegte Rasenfläche ohne naturschutzfachliche Bedeutung. Vorhandene Laubbäume bleiben erhalten. Auswirkungen auf die angrenzenden Grünflächen bis hin zur Werra sind auch aufgrund des Abstandes zur Werra nicht erkennbar. Die im Sondergebiet festgesetzten baulichen Nutzungen sehen keine lärmintensiven Nutzungen z.B. durch Musikveranstaltungen vor. Es sind lediglich Verkaufsstände vorgesehen. Lärmemissionen, die zu Störungen der Lebensräume an der Werra führen können, sind daher nicht zu erwarten.

Hinsichtlich der Auswirkungen auf die Fauna wird auf das nachfolgende Kapitel 6.6.1 verwiesen.

Wechselwirkungen

Negative Wechselwirkungen sind durch die Planung nicht zu erkennen.

Für die Abschätzung der Erheblichkeiten der Eingriffe ist gemäß § 44 BNatSchG eine artenschutzrechtliche Betrachtung vorzunehmen, die nachfolgend dargestellt wird.

6.6.1 Artenschutzrechtliche Betrachtung

In Kap. 5 BNatSchG „Schutz der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten, ihrer Lebensstätten und Biotope“ finden sich die Normen des besonderen Artenschutzes nach § 44ff BNatSchG, die besondere Anforderungen an die Prüfung der Genehmigungsfähigkeit von Vorhaben stellen. Es werden Verbotsstatbestände aufgezeigt, die für besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten zu überprüfen sind. § 7 BNatSchG definiert, welche Arten besonders und welche streng geschützt sind:

besonders geschützte Arten

- a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1, L 100 vom 17.4.1997, S. 72, L 298 vom 1.11.1997, S. 70, L 113 vom 27.4.2006, S. 26), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 318/2008 (ABl. L 95 vom 8.4.2008, S. 3) geändert worden ist, aufgeführt sind,
- b) nicht unter Buchstabe a fallende aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind, bb) europäische Vogelarten,
- c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 aufgeführt sind;

streng geschützte Arten

besonders geschützte Arten, die a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97, b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG, c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 2 aufgeführt sind.

Gemäß dem Leitfadens des Umweltministeriums (HMUELV, 2011) werden folgende Verbotstatbestände untersucht:

- Tötungsverbot
- Störungsverbot
- Beschädigung von Lebensstätten
- Beschädigung von Pflanzen

Untersuchungen zur am Standort vorkommenden Fauna liegen nicht vor, aufgrund der vorhandenen Standortbedingungen wurden sie auch nicht für erforderlich gehalten.

Nachfolgend werden für verschiedene Artengruppen das Vorkommen besonders und streng geschützter Arten eingeschätzt und mögliche Beeinträchtigungen bewertet.

Auf der intensiv gepflegten Rasenfläche ist eine artenreichere **Insektenfauna** auch mit geschützten Arten (Bienen, Hummeln, Heuschrecken, Schmetterlinge) nicht zu erwarten.

Fledermäuse sind vom Eingriffsvorhaben ebenfalls nicht betroffen. Mögliche Fledermausquartiere in den älteren Bäumen an der Werra werden durch die Planung nicht berührt.

Dies gilt gleichermaßen auch für die **Avifauna**, Nistmöglichkeiten sind für diese ebenfalls eher in den nicht betroffenen Gehölzen sowie auf der anderen Seite der Stadtmauer im Bereich des Friedhofes vorhanden.

Das Vorkommen von **Amphibien** ist auf den intensiv gepflegten Flächen ebenfalls nicht zu erwarten.

Für das Vorkommen geschützter **Säugetiere** wie z.B. der Haselmaus fehlen im Planungsraum entsprechende Biotopstrukturen.

Die Randbereiche entlang der Stadtmauer sowie die Stadtmauer selbst könnten als potentieller Lebensraum für **Reptilien**, insbesondere der Zauneidechsen angesehen werden. Allerdings bieten die Rasenflächen kein geeignetes Insektenoutput als Nahrungsgrundlage. Die Stadtmauer weist zwar diverse Nischen auf, für eine Überwinterung von Zauneidechsen sind diese allerdings nicht frostfrei genug, sodass das Vorkommen von Reptilien an diesem Standort nicht zu erwarten ist.

Insgesamt sind Beeinträchtigungen streng oder besonders geschützter Arten im Sinne des § 44 BNatSchG durch die Planung nicht zu erwarten.

6.7 Zusammengefasste Umweltauswirkungen

Durch die Planrealisierung mit der Ausweisung eines Sondergebietes Aktionsfläche Kultur, Freizeit und Sport sind Beeinträchtigungen der Schutzgüter Mensch, Tiere/Pflanzen, Wasser, Klima, Landschaftsbild und Kulturgüter nicht zu erwarten, da keine wertvollen Biotope in Anspruch genommen, geschützte Tiergruppen nicht beeinträchtigt und keine Schutzgebiete betroffen sind.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden sind nicht zu erwarten, da die Eingriffsfläche relativ klein ist und dauerhafte Versiegelungen nicht zulässig sind.

6.8 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Ohne die Planung würden die Flächen weiterhin als intensive gepflegter Rasen genutzt.

6.9 Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung der nachteiligen Auswirkungen

Zur Minimierung und Vermeidung von Beeinträchtigungen im Sinne des Natur- und Landschaftsschutzes sollen die nachfolgenden Maßnahmen durchgeführt und im B-Plan festgesetzt werden.

- Vorhandene Gehölze müssen erhalten und ggf. gegen Beschädigungen geschützt werden.
- Sollte Boden für die Aufstellflächen abgeschoben werden, muss dies getrennt nach Ober- und Unterboden erfolgen.
- Bodenarbeiten dürfen nicht auf zu feuchten oder nassen Böden ausgeführt werden. Sie dürfen nur bei einer Witterung sowie bei Bodenverhältnissen durchgeführt werden, die eine zu starke Verdichtung des Bodens durch Baumaschinen ausschließt. Grundsätzlich hat die Bewertung der Bearbeitbarkeit bzw. der Befahrbarkeit unter Berücksichtigung des Konsistenzbereichs und der Bodenfeuchte nach DIN 19639 (Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben) zu erfolgen. Eine Befahrung des Bodens bei einer Bodenfeuchtestufe 3 ist nur mit geeignetem Gerät vertretbar – bei einer Bodenfeuchtestufe 4 und größer ist eine Befahrung ausgeschlossen.
- Der erforderliche Verkehr für die Auf- und Abbauarbeiten der Stände sowie die Warenbelieferung darf nur über den befestigten Asphaltweg erfolgen.

6.10 Maßnahmen zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Hinsichtlich des Erfordernisses zum Ausgleich von Eingriffen wird in § 1a BauGB auf die *Eingriffsregelung nach Bundesnaturschutzgesetz* verwiesen. Gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG sind Eingriffe in Natur und Landschaft insbesondere Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchti-

gen können. Gemäß § 15 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen oder, soweit der Eingriff nicht vermeidbar ist, beeinträchtigte Funktionen des Naturhaushaltes gleichartig (Ausgleichmaßnahmen) oder gleichwertig (Ersatzmaßnahmen) wiederherzustellen.

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen wurden im vorstehenden Kap. 6.9 dargestellt.

Für die Ermittlung des Ausgleichsumfanges wird auf die Hess. Kompensationsverordnung von 2018 verwiesen. Bei einem

Bestand (Rasen), der als Biotoptyp Nr. 11.221 *Gärtnerisch gepflegte Anlage im besiedelten Bereich* mit 14 Biotopwertpunkten je m² einzustufen ist und einem

Planzustand (Schotter, Kies), der als Biotoptyp Nr. 10.530 *Schotter-, Kies-, Sandfläche* mit 6 Biotopwertpunkten je m² einzustufen ist,

ergibt sich ein Defizit von 8 Biotopwertpunkten je m².

Bei einer Eingriffsfläche von 650 m² ergibt sich so ein Defizit von **5.200 Biotopwertpunkten**, das über das Ökokonto der Stadt ausgeglichen werden soll. Der Ausgleich soll der Kompensationsmaßnahme „Anlage einer Wildbienenweidefläche „An den Bruchteichen“, Gemarkung Sooden, Flur 54 Flurstück 26/4, Aktenzeichen 60.38-bsa-04/11-136 zugeordnet werden. Die Abbuchung wird nach Satzungsbeschluss von der Stadt bei der Unteren Naturschutzbehörde beantragt (siehe Pkt. 4.4 der textlichen Festsetzungen).

6.11 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Auf der Grundlage des Artikels 10 der Plan-UP-Richtlinie hat das EAG Bau die Gemeinden verpflichtet, die bei der Umsetzung ihrer Bauleitpläne entstehenden erheblichen Umweltauswirkungen formalisiert zu überwachen, um unvorhergesehene Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen (§§ 4 c, Abs. 3 sowie Nr. 3b der Anlage zu §§ 2 Ab. 4 und 2a).

Im Umweltbericht wurde festgestellt, dass erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.

6.12 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Durch das Bauleitplanverfahren „Stadtgraben“ soll der Stadtgraben auch künftig für Schankwirtschaften im Rahmen von kulturellen Veranstaltungen genutzt werden können. Nicht geplant ist die dauerhafte Bebauung bzw. Aufstellung von Verkaufsständen sowie die dauerhafte Versiegelung der Aufstellungsflächen. Der Grüncharakter des Stadtgrabens soll erhalten bleiben und außerhalb der Veranstaltungen die Anlage weiterhin der Naherholung dienen können. Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter sind durch die Planung gegeben. Durch die Teilversiegelung mit Kies / Schotter werden z.T. Bodenfunktionen beeinträchtigt. Dies soll über das Ökokonto der Stadt ausgeglichen werden.

7 Flächenbilanz

<i>Sondergebiet</i>		750 m ²
davon überbaubare Fläche (Baufenster)	680 m ²	
<i>Fläche für Versorgungsanlagen:</i>		1.015 m ²
<i>Verkehrsfläche:</i>		1.035 m ²
<i>Grünflächen</i>		3.300 m ²
	Größe Geltungsbereich:	<hr/> 6.100 m ²

Bad Sooden-Allendorf, den

.....

Frank Hix
Bürgermeister